



## Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. Februar 2017 .....	2
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt am 02. März 2017 .....	3
Einladung zur Sitzung des Kreistages am 15. März 2017 .....	5
1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Rostock .....	8
Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 16.02.2017 .....	9
Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung eines Sperrbezirkes um den Ort Pepelow vom 23.02.2017 .....	14
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Stadt Kröpelin .....	16
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Stadt Bützow .....	18
Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) .....	20
Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) .....	21
Bekanntgabe des Jahresabschlussberichts und Lageberichts der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L. für das Wirtschaftsjahr 2015 ..	22
<u>Wasser-und Bodenverband Teterower Peene Schauplan 2017 .....</u>	<u>25</u>

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock  
Landrat Sebastian Constien  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-0  
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates  
Kay-Uwe Neumann  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-12002  
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter  
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

**Nächste Ausgabe: 17. März 2017** (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. März 2017)

### **Bezugsmöglichkeiten**

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



---

**Kreistag Landkreis Rostock  
Haushalts- und Finanzausschuss**

Güstrow, den 16.01.2017

## **Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. Februar 2017**

Die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses findet am

**Dienstag, den 28. Februar 2017**

statt.

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Tagungsort: Raum 3.111, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow**

**Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 24.01.2017
4. Erste Lesung und Diskussion des Entwurfes des Doppelhaushaltsplans 2017/2018
5. Sonstiges

gez. Dr. Erwin Kischel  
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock  
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft,  
Bau, Planung und Umwelt**

Güstrow, den 16.02.2017

## **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt am 02. März 2017**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt findet am

**Donnerstag, den 02. März 2017**

statt.

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Tagungsort: Raum 3. 111, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow**

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

6. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
7. Bestätigung der Tagesordnung
8. Bestätigung des Protokolls vom 26.01.2017
9. Information zum Stand der Umsetzung im Bereich Windkraftanlagen im Landkreis Rostock (Herr Gerd Schäde, Planungsverband Region Rostock)
10. Informationen zu den Flut- und Sturmschäden an den Küsten, Stränden und Bauteilen des Landkreises Rostock/ Information zur Thematik Wiederaufspülen (Herr Jean Weiß, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM))
11. Vorstellung der aktualisierten Prioritätenliste Straßenbau



---

12. Informationen zu den Teilhaushalten

12.1. (10) Amt für Straßenbau und Verkehr

12.2. (14) Amt für Kreisentwicklung

12.3. (16) Bauamt

12.4. (17) Umweltamt

13. Sonstiges

gez. Peter Stein  
Ausschussvorsitzender



Kreistag Landkreis Rostock  
Die Präsidentin

Güstrow, 16. Februar 2017

Mitglieder des Kreistages  
Landkreis Rostock

## **Einladung zur Sitzung des Kreistages am 15. März 2017**

Die 16. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock wird zu

**Mittwoch, 15. März 2017, 16:30 Uhr,  
im Großen Saal des Landkreises Rostock,  
18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3**

einberufen.

Das Präsidium des Kreistages Landkreis Rostock hat im Benehmen mit dem Landrat nachstehend aufgeführte Tagesordnung festgesetzt:

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlich**

1. Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock
2. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 07. Dezember 2016
5. Bericht des Kreissenorenbeirates  
Berichterstatter: Herr Jürgen Lorenz
6. Verwaltungsbericht des Landrates des Landkreises Rostock und Anfragemöglichkeiten für die Mitglieder des Kreistages Rostock  
Berichterstatter: Herr Constien



## Beschlussfassung von Beschlussanträgen

### Teil 1

#### Öffentlicher Teil

7. Wahl einer/eines Beigeordneten des Landkreises Rostock
  - 7.1 Festsetzung des Termins für die Wahl der/des Beigeordneten und Leiterin/Leiters Dezernat III des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-185-2017)
  - 7.2. Beschluss über die öffentliche Ausschreibung und den Ausschreibungstext für die Stelle einer/eines Beigeordneten und Leiterin/Leiters Dezernat III des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-187-2017)
  - 7.3. Festsetzung des Termins für die Wahl der/des Beigeordneten und 1. Stellvertreterin/Stellvertreters des Landrates des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-188-2017)
    - 7.3.1. Antrag Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache VI-188-2017/a)
    - 7.3.2. Gemeinsamer Antrag - Nr. 3 - der CDU Fraktion und der SPD Fraktion (Drucksache VI-188-2017/b)
8. Nachbesetzungen SPD Fraktion
  - 8.1. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss (Drucksache VI-189-2017/a.)
  - 8.2. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes im Eigenbetriebsausschuss (Drucksache VI-189-2017/b.)
  - 8.3. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss (Drucksache VI-189-2017/c.)
  - 8.4. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der rebus GmbH (Drucksache VI-189-2017/d.)
  - 8.5. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Warnow GmbH (Drucksache VI-189-2017/e.)
9. Antrag Fraktion DIE LINKE: Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis (Drucksache Nr.: VI-190-2017)
10. Beschluss zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020 für den Bereich der allgemein bildenden Schulen (Drucksache Nr.: VI-182-2017)
11. Europaschule Rövershagen - Flächenbedarfsermittlung und Variantenvergleich, Hier: Grundsatzentscheidung zur Errichtung eines Neubaus (Variante 3) (Drucksache Nr.: VI-184-2017)
12. Konzeptentwicklung im Zuge der Breitbanderschließung für den Landkreis Rostock (Drucksache Nr.: VI-183-2017)



- 
13. Gebietsänderung Gemeinde Klein Kussewitz (Amt Carbäk) und Gemeinde Bentwisch (Amt Rostocker Heide) (Drucksache Nr.: VI-186-2017)

**Teil 2**

**Nicht öffentlicher Teil**

14. Grundstücksangelegenheiten (Drucksache Nr. VI-181-2017)

Bei Verhinderung darf ich um kurze Benachrichtigung (Telefon: 03843-755 12003 oder 755 12004) bitten.

Unterlagen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten wurden bereits mit der Einladung zum aufgehobenen Termin am 22. Februar 2017 versendet. Diese behalten ihre Gültigkeit.

Ilka Lochner  
Kreistagspräsidentin



## 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Rostock

Nach Beschluss des Kreistages vom 02. November 2016 wird folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 19.09.2015 erlassen:

### Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert

§ 6 Abs. 1 wird um einen Satz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

*„Vorlagen und Anträge zu den Sitzungen des Kreistages sind deshalb spätestens um 12 Uhr am 16. Kalendertag vor der Kreistagssitzung schriftlich bei der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten einzureichen.“*

### Artikel 2

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 Punkt b) wird um das Wort „... Kreistagsmitglieder“ vor „usw.“ ergänzt.

2. § 13 Abs. 2 wird um einen Satz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

*„Die Beratungsunterlagen nach Satz 1 sind dem Kreistagsbüro bis zur Frist des § 6 Abs. 1 Satz 4 zu übermitteln.“*

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 03.11.2016

Sebastian Constien  
Landrat







**Amtliche Bekanntmachung des  
Landkreis Rostock  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

**Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die  
Geflügelpest vom 16.02.2017**

Aufgrund des §§ 21-29 der Geflügelpest-Verordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Änderungsverordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 04. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch § 1 der Ersten Änderungsverordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238) wird Folgendes angeordnet:

In einem Hausgeflügelbestand in 18236 Kröpelin /Groß Siemen wurde am 15.02.2017 der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5N8 festgestellt.

1. Um diesen Ausbruchsbestand wird ein **Sperrbezirk** von 3 km festgelegt. Vom Sperrbezirk betroffen sind die Stadt Kröpelin mit den Ortsteilen Groß Siemen, Klein Siemen, Schmadebeck, Altenhagen und Einhusen, die Gemeinde Satow mit den Ortsteilen Lüningshagen und Rederank, und die Gemeinde Retschow mit dem Ortsteil Retschow
2. Im Sperrbezirk gilt:
  - Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
  - Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
  - Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.



- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Um den Fundort wird ein **Beobachtungsgebiet** von 10 km festgelegt.

Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind die  
Gemeinde Kröpelin mit den Ortsteilen: Kröpelin, Boldenshagen, Brusow,  
Detershagen, Diedrichshagen, Hanshagen, Hundehagen, Jennewitz, Klein  
Nienhagen und Parchow Ausbau,  
die Gemeinde Satow mit den Ortsteilen Satow, Anna Luisenhof Berendshagen,  
Clausdorf, Dolglas, Gerdshagen, Gorow, Hanstorf Groß Nienhagen, Hastorf,



Heiligenhagen, Hohen Luckow, Horst, Klein Bölkow, Konow, Miekenhagen, Püschow, Pustohl, Radegast, Reinshagen, Steinhagen und Rosenhagen, die Stadt Bad Doberan mit den Ortsteilen Bad Doberan und Althof, die Gemeinde Carinerland mit Ortsteilen Alt Karin, Bolland, Danneborth, Kamin, Krempin, Moitin, Neu Karin und Ravensberg, die Gemeinde Biendorf mit Ortsteilen Gersdorf, Hof Jörnstorf, Jörnstorf-Dorf, Körchow, Lehnenhof, Parchow, Sandhagen, Uhlenbrook, und Westenbrügge, die Gemeinde Hohenfelde mit Hohenfelde, Ivendorf und Neu Hohenfelde, Nienhagen, die Gemeinde Reddelich mit Reddelich und Brodhagen, die Gemeinde Retschow mit Fulgenkoppel, Glashagen, Quellental und Stülow, die Gemeinde Steffenshagen mit Nieder Steffenshagen und Ober Steffenshagen, der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin mit dem Ortsteilen Hütten, Neuhof und Bollbrücke, und der Gemeinde Jürgenshagen mit den Ortsteilen Jürgenshagen und Woktent

#### 4. Im Beobachtungsgebiet gilt:

- Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.



- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.#
- Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinäramt des Landkreises Rostock unverzüglich unter der Telefonnummer 03843-755 39120 zu melden.

5. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

### **Begründung**

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teilen, Rohprodukten und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons oder andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 15.02.2017 wurde in einem Hühnerbestand in Groß Siemen das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 Virus nachgewiesen. Auf der Grundlage des §§ 21-29 der Geflügelpestverordnung wurden um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb der Restriktionszonen wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflügelpestV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212).



Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnung unter den Ziffern 1- 5 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Ziffer 6 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.A. DVM Elisabeth Dey  
Amtsleiterin



## Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung

### Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung eines Sperrbezirkes um den Ort Pepelow vom 23.02.2017

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:
  1. Um den Fundort eines Schwanes an der Ostseeküste Höhe Pepelow bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 23.02.2017 ein **Sperrbezirk** mit einem Radius von mindestens 3 km festgelegt.
  2. Vom Sperrbezirk betroffen ist die Gemeinde Am Salzhaff mit den Orten Klein Strömkendorf, Pepelow, Rakow und Teßmannsdorf.
  3. Für die Dauer von 21 Tagen gilt im Sperrbezirk,
    - gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
    - tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
    - der Tierhalter von Geflügel hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe Schuhdesinfektionseinrichtungen vorhanden sind bzw. die Schuhe vor dem Betreten des Stalles zu wechseln sind
    - gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
    - Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes gejagt werden,
    - frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, welche(s) von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde, darf nicht verbracht werden.



4. Im Sperrbezirk ist das Geflügel
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - Treten im Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, sind diese dem Veterinäramt zu melden
5. Es wird die sofortige Vollziehung der Punkte 1. bis 4. angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5 3 in 18273 Güstrow eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

gez. i.A. DVM Elisabeth Dey  
Leiterin Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt  
als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde  
Sonderungsbehörde  
Außenstelle Bad Doberan  
August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan

22.02.2017

### **Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Stadt Kröpelin**

Es ist beabsichtigt, in der Stadt **Kröpelin**, Gemarkung **Kröpelin**, Flur **12**, Flurstück **451/1 und 451/2 Hauptstraße 3** (17EBV0002)

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, durchzuführen.

Hierdurch sollen die Reichweiten des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der           Landkreis Rostock  
  Der Landrat  
  Kataster- und Vermessungsamt

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Dagmar Philipp  
Amtsleiterin

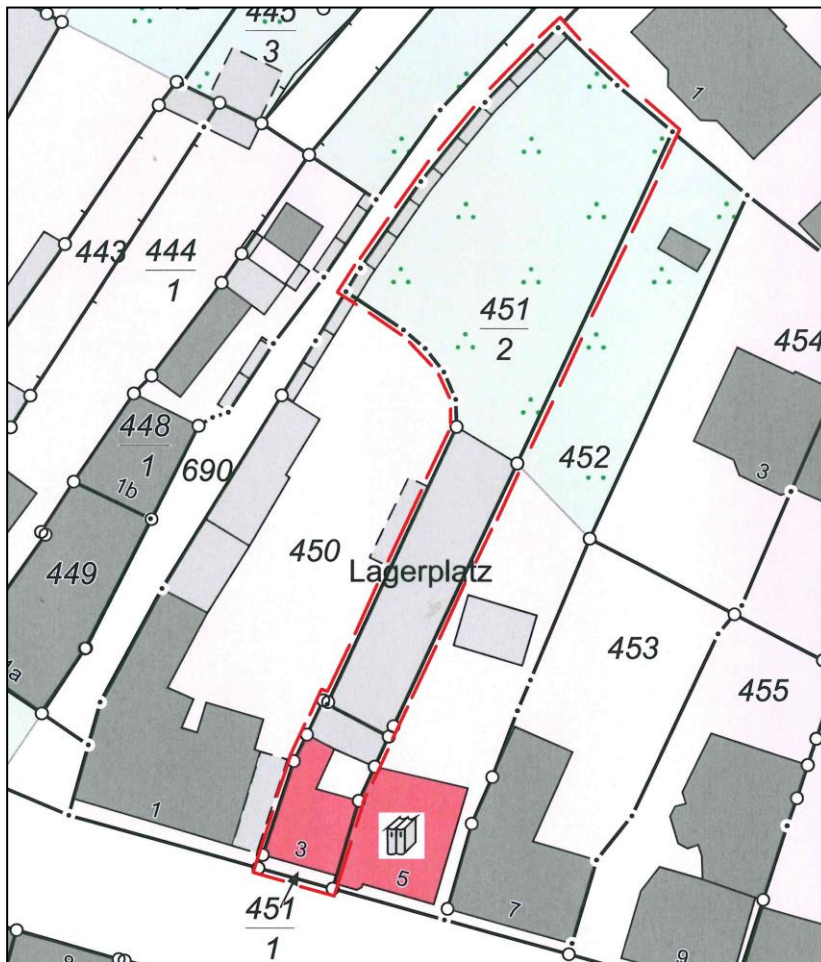




**Kröpelin  
unvermessenes Eigentum  
17EBV0002**

**Gemeinde:** Kröpelin    **Gemarkung:** Kröpelin    **Flur:** 12    **Flurstück:** 451/1 und 451/2

**Bestandskarte (alter Bestand)**



Quelle: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem vom 09.02.2017



Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt  
als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde  
Sonderungsbehörde  
Außenstelle Bad Doberan  
August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan

22.02.2017

### **Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Stadt Bützow**

Es ist beabsichtigt, in der Stadt **Bützow**, Gemarkung **Bützow**, Flur **11**, Flurstück **163/1, 163/2, 163/3, 163/4, 163/6, 63/7, 163,8, 163/9**  
**Kleingarten - Am Leninring (17EBV0001)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, durchzuführen.

Hierdurch sollen die Reichweiten des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der           Landkreis Rostock  
  Der Landrat  
  Kataster- und Vermessungsamt

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

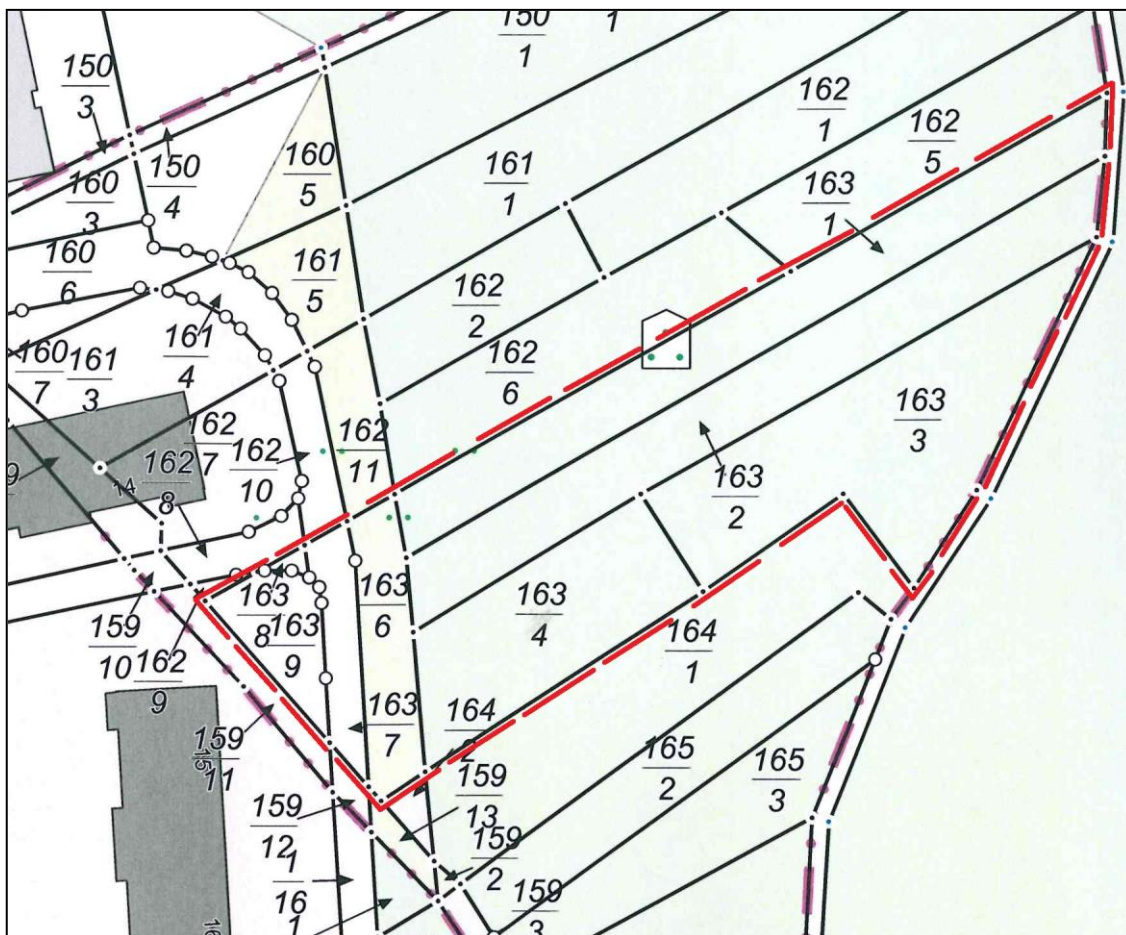
gez. Dagmar Philipp  
Amtsleiterin



**Bützow  
unvermessenes Eigentum  
17EBV0001**

**Gemeinde:** Bützow **Gemarkung:** Bützow **Flur:** 11 **Flurstück:** 163/1-163/4,163/6-163/9

**Bestandskarte (alter Bestand)**



Quelle: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem vom 09.02.2017



## **Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)**

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde –

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn beabsichtigt, das Vorhaben

**„Hochwasserschutz Brunnengraben Kühlungsborn“**

auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 21.02.2017

Im Auftrag

  
Hewelt  
Amtsleiter



## **Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)**

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde -

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow Küste“ beabsichtigt, das Vorhaben

**„Verbesserung des Hochwasserschutzes in Rövershagen- BA 2 durch Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Grabens 18/5“**

auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 20.02.2017

Im Auftrag  
  
Hewelt  
Amtsleiter



## **Bekanntgabe des Jahresabschlussberichts und Lageberichts der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L. für das Wirtschaftsjahr 2015**

1. Gemäß § 14 Absatz 5 des Kommunalprüfgesetzes wird bekannt gegeben: Im Auftrag des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern hat der Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen, Rostock die Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2015 durchgeführt und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L., Güstrow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des Liquidators der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Liquidators sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.



Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Rostock, den 5. August 2016

*gez. Jörg Ketelsen*  
- Wirtschaftsprüfer –

2. Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und hat mit Schreiben vom 9. Februar 2017 den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben mit folgendem Vermerk: „Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen.“

*gez. Arenskrieger*

3. Die Gesellschafterversammlung hat am 13. Oktober 2016 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und der Verwendung des Jahresergebnisses folgenden Beschluss gefasst:  
„Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 werden bestätigt. Der Jahresverlust ist aus den in 2015 getätigten Kapitaleinlagen der Gesellschafter auszugleichen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.“

*gez. Reinhold Hellweg*  
-Vorsitzender der Gesellschafterversammlung



---

4. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L., Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, in der Zeit vom 27. Februar 2017 bis 10. März 2017 während der Geschäftszeiten im Raum 3.319 zur Einsichtnahme aus.

*Christian Fink*  
-Liquidator-





## Wasser-und Bodenverband Teterower Peene Schauplan 2017

Datum Tag	Beginn Uhrzeit	Treffpunkt	Schaubereich Gemeinde	Schaubeauftragter
<b>für den Amtsbereich Laage</b>				
Do. 02.03.	8.30	Rathaus Laage	Wardow	
<b>für den Amtsbereich Gnoien</b>				
Do. 09.03.	7.30	Amt Gnoien	Gnoien	Brandt, Peter
Di. 14.03.	7.30	Amt Gnoien	Walkendorf Lühburg	Bock, Siegfried Weissenbacher, Daniel
Do. 16.03.	7.30	Amt Gnoien	Behren Lübchin	Roder, Holger Schildt, Steffen Ziesche Hilmar
Di. 21.03.	7.30	Amt Gnoien	Boddin	
Do. 23.03.	7.30	Amt Gnoien	Altkalen Finkenthal	Felten, Axel Paetow, Hubertus
<b>für die Stadt Teterow</b>				
Di. 14.03.	8.00	Rathaus Teterow	Teterow	Ackermann, Hendrik
<b>für den Amtsbereich Mecklenburgische Schweiz</b>				
Do. 16.03.	8.00	Geschäftsstelle d.WBV in Jördenstorf	Alt Sührkow Lelkendorf	Hantel, Matthias Sandering, Frank
Di. 21.03.	8.00	im Amt Meckl.Schweiz in Teterow	Groß Wokern Groß Roge Hohen Demzin Schorssow	Schröder, Dietrich "



Do. 23.03.	8.00	im Amt Meckl. Schweiz in Teterow	Dalkendorf Warnkenhagen Thürkow	Schorling, Jörg Holm, Thomas Bürenheide, Robert
Di. 28.03.	8.00	Geschäftsstelle in Jördenstorf	Groß Wüstenfelde Prebberede	Martinmaas, Siegfried Bongardt, Jann Röwert, Remo
Do. 30.03.	8.00	"	Sukow-Levitzow	Bortz, Jürgen Herwig, Eckhard Aßmus, Uwe
	9.00	"	Jördenstorf	Constien, Friedhelm
	9.30	"	Schwasdorf	Werschmöller, Sebastian

### für den Amtsbereich Tessin

Di. 04.04.	9.00	Rathaus Tessin	Selpin Thelkow Nustrow	Sommer, Harald Dierkes, Gerhard Lembke, Dirk
------------	------	----------------	------------------------------	--